

# Eisele

den 2.11.1984

Hochw., lieber Herr Pfr. Graus!  
Herzlichen Dank für Ihren Brief vom 25. dieses Monats.

In dieser Sache herrscht eine große Verwirrung. Über Msgr. Lefebvres 'ungültige Priester- und Bischofsweihe' durch den Freimaurer Liénart sah ich vor Jahren schon ein 'Flugblatt', vermutlich aus "Einsicht"-Kreisen.

Richtig ist, was Sie sagen: "wenn ein Ritus recte et ernsthaft (also: nicht zum Scherz usw.) an einem vollzogen wird, so wird der Charakter eingeprägt und der innere gegenteilige Wille vermag solches nicht zu verhindern .. natürlich empfängt er in keiner Weise die Gnade des Sakramentes!" Nicht nur 'kann man auch so argumentieren', wie Sie sagen; man muß so argumentieren!

"De baptismo haereticorum", Häretiker als Spender und Empfänger, wurde schon unter Papst Stephan I. (254-257) entschieden, daß sie gültig ist, wenn sie richtig gespendet wird. Diese Rituale sind Kraft der Einsetzung durch Christus Sakramente, d.h. der vollzogene Ritus ist das Sakrament, "ex opere operato" gültig als "sacramentum tantum" und wirksam in bezug auf "sacramentum et res" durch die 'Intention' Christi, nicht durch die des Spenders.

Die Verwirrung entsteht dadurch, daß man mißversteht, daß der Spender "die Intention haben muß, zu tun, was die Kirche tut" (faciendi, quod facit Ecclesia). Der 'Kleine Jone' sagt dazu richtig: "Die Absicht muß darin bestehen, die betreffende sakramentale Handlung vorzunehmen" (Nr 451. b). Sie ist ja das, "was die Kirche tut" (gemäß der Einsetzung durch Christus). Es ist doch allgemein bekannt, daß alle Menschen, selbst Heiden, also Ungläubige, gültig taufen können: "non obstante infidelitate, potest (infidelis) intendere face-re id quod facit Ecclesia, licet existimet id (i.e. ritum) nihil esse" (Summa theol. 1.c. a.9 ad 1 b) und: "in verbis autem quae proferuntur, exprimitur intentio Ecclesiae; quae sufficit ad perfectionem sacramenti, nisi contrarium exterius exprimatur ex parte ministri et recipientis sacramentum" (S.th. 3 q.64, a.8 ad 2).

Damit wird allein durch den vollzogenen Ritus ("sacramentum tantum") das wirklich und gültig, was man "sacramentum et res" nennt; das "Empfangenhaben" eines Sakramentes; bei Taufe, Firmung und Priesterweihe "charakter" genannt. Allein die "res tantum", die Gnade des Sakramentes, ist von der Disposition des Empfängers abhängig. Die "res tantum" ist aber nicht das Sakrament selber, sondern die Wirkung des Sakramentes.

Da also das "opus operatum", der vollzogene Ritus, "ex seipso, aus sich, gültig und "sakramentum et res" wirkend ist, kann die Gültigkeit nicht von der 'Intention' des Spenders abhängen, den Ritus 'gültig' zu vollziehen, so als wenn er erst durch diese Intention des Spenders gültig gemacht würde, oder auch nicht, wenn er diese Intention nicht haben sollte. Die Gültigkeit des richtig vollzogenen Ritus ist der Intention, d.h. Absicht, des Spenders nicht weniger entzogen als die Gnadenwirksamkeit. Noch einmal: Der Spender eines Sakramentes kann dieses nicht ungültig machen durch Verweigerung der Intention, es gültig zu spenden, oder durch die Intention, es ungültig zu spenden, solange er den Ritus richtig vollzieht. Wenn jemand den Ritus verändert, kommt das Sakrament überhaupt nicht zustande, nicht aber wird ein vorhandenes Sakrament 'ungültig gemacht'."

Sehr mißverständlich, wenn nicht gar falsch, sagt also der 'Kleine Jone': "Simulation eines Sakramentes ist niemals erlaubt, .. - Simulatio sacramenti besteht darin, daß man ein sakramentales Zeichen setzt ohne die Absicht, ein Sakrament zu spenden, obwohl andere meinen, es werde ein Sakrament gespendet. Unerlaubt ist es daher, die Taufe zu spenden mit der Intention, nicht

zu taufen, oder bei der heiligen Wandlung absichtlich Kunstwein zu nehmen" (Nr. 459. -1.). Eine Messe mit Kunstwein ist ungültig wegen des Mangels gültiger 'materia circa quam', also wegen der Veränderung des Ritus; ob jemand das, schwer sündigend, wider besseres Wissen tut oder nicht.

Wenn aber jemand tatsächlich "die Sakramentale Handlung des Taufritus vornimmt", dann hat er die Absicht, die Intention, das zu tun; denn er tut es ja! "Opus est signum voluntatis" (S.th. l. q.19 a.11+12), "das Tun ist ein Zeichen für das Wollen". Nicht alles was man will, tut man auch tatsächlich. Man kann nämlich an der Durchführung des Gewollten durch eine unüberwindliche Fremdursache gehindert werden. Was man aber tatsächlich tut, hat man auch gewollt. Natürlich ist es unerlaubt, "ein sakramentales Zeichen zu setzen, ohne die Absicht, ein Sakrament zu spenden" oder "mit der Absicht kein Sakrament zu spenden". Es ist nämlich der Versuch eines Betruges in heiliger Sache und eine Anmaßung gegenüber Gott, die Gültigkeit der von ihm eingesetzten und "ex opere operato" wirksamen Sakramente zu hintertreiben; aber eben ein vergeblicher Versuch und eine vergebliche und deshalb sinnlose Anmaßung.

Jone drückt sich aber, sich selbst widersprechend, so aus, als wenn die "Simulation" wirksam sein könne, d.h. die Gültigkeit des Sakramentes verhindern könnte. Man kann wohl annehmen, daß der Satz "die Taufe zu spenden mit der Intention, nicht zu taufen" meistens so verstanden wird, als wenn dadurch tatsächlich dieser Taufritus nicht gültig und nur der Schein einer Taufe (Simulation) wäre. Vielleicht hat Jone das auch selber gemeint, sein eigenes Wort einige N.Nr. vorher vergessend: "1. Die gültige Sakramentspendung verlangt: .. 2. die entsprechende Absicht, .. b) die Absicht muß darin bestehen, die betreffende sakramentale Handlung vorzunehmen (s.o.). Nun ist, noch einmal, die "betreffende Handlung" nicht Kraft der 'Intention des Spenders, ein gültiges Sakrament zu spenden' ein "gültiges Sakrament", sondern Kraft der Einsetzung durch Christus. Wer "die Taufe spendet", der "tauft", sollte er auch die unsinnige und unwirksame 'Intention' haben, "nicht zu taufen". Die Simulation eines Sakramentes ist unmöglich, solange der Ritus des Sakramentes richtig vollzogen wird.

Was für den Spender gilt, der die sakramentale Handlung vornimmt, gilt auch für den Empfänger. Wer bei der Spendung des Sakramentes der Bischofsweihe durch sein "Adsum" seine Absicht zeigt, den Ritus zu empfangen, und ihn dann auch ohne Widerspruch an sich vornehmen läßt, zeigt daurch seine Intention, den Ritus zu empfangen. Und so empfängt er "ex opere operato" ein gültiges und "sakramentum et res" wirkendes Sakrament. Er empfängt das Sakrament der Bischofsweihe und den entsprechenden "Charakter" der höchsten Stufe des Priestertums, sollte er auch Freimauer und ungläubig sein. Wie die simulierte, fingierte und fiktive Spendung, so ist auch der simulierte, fingierte und fiktive Empfang eines Sakramentes übernatürlich-metaphysisch unmöglich, solange der Ritus richtig vollzogen wird.

Nun ist klar, daß die Spendung der Bischofsweihe an Liénart im richtigen Ritus geschehen ist, ebenso auch die Priester- und Bischofsweihe Lefebvres durch Liénart. Sie geschahen in aller Öffentlichkeit, an solchen, die die Riten kannten, da der Ablauf des Weihegottesdienstes einstudiert werden muß, bei Anwesenheit von Mitwirkenden und Zeugen, die die Riten kannten, z.B. dem Zeremoniar, der sie sogar leitet und überwacht.

Ich hoffe, daß ich deutlich machen konnte, warum die Argumentation, die Sie als zweite Möglichkeit sehen, absolut richtig und dogmatisch zwingend ist. Die gegenteilige Meinung ist nicht "sachlich sondern 'unsachlich' begründet".

Mit guten Wünschen und herzlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr